



Vereinssatzung
Verband Deutsch-Japanischer Gesellschaften
in der Fassung vom 04.06.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Name

Der Verein führt den Namen „Verband Deutsch-Japanischer Gesellschaften“; nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erfolgen soll, mit dem Zusatz „e.V.“, im folgenden kurz „VDJG“ genannt.

2. Sitz

Der VDJG hat seinen Sitz in Berlin.

3. Geschäftsjahr

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31. Dezember 2007 (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des VDJG

Der VDJG hat zum Ziel, einen Beitrag zur Völkerverständigung zwischen Japan und Deutschland zu leisten. Er sieht seine Aufgabe insbesondere in der Pflege, Förderung und Weiterentwicklung der Bürgerbeziehungen auf den Gebieten Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist in diesem Zusammenhang der Jugendaustausch.

Der VDJG ist dabei für die Fragen zuständig, die von seinen Mitgliedern vor Ort nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen werden können, aber von allgemeiner Bedeutung sind.

Der VDJG ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Seine Aufgaben nimmt der VDJG wie folgt wahr:



1. Er fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander, insbesondere den Informations- und Erfahrungsaustausch unter Nutzung der spezifischen Sprach- und Landeskenntnisse sowie ähnlicher Kompetenzen der Mitglieder.
2. Er organisiert gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen.
3. Er fördert den Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben wichtigen Behörden und Institutionen, insbesondere mit dem Verband Japanisch-Deutscher Gesellschaften in Japan.
4. Förderung und Durchführung von Hilfsmaßnahmen für von Naturkatastrophen und höherer Gewalt Betroffene in Japan.
5. Der VDJG setzt sich für eine an der Wirklichkeit orientierte Medienberichterstattung über beide Partnerländer ein und leistet auf diese Weise einen Beitrag, Vorurteile abzubauen oder ihnen entgegenzutreten.
6. Der VDJG bemüht sich, zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes und seiner Mitglieder private und öffentliche Förderer und Sponsoren zu gewinnen.
7. Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedern Unterstützung in allen Bereichen, soweit solche Leistungen gewünscht und möglich sowie steuerrechtlich unbedenklich sind.

§ 3 Beiträge

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben steht dem VDJG ein Budget zur Verfügung, das aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Sponsorengeldern finanziert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der VDJG hat ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. **Ordentliche Mitglieder** können Gesellschaften, Vereine oder Organisationen anderer Rechtsform werden, die ihre Aufgabe darin sehen, Deutschen und Japanern Gelegenheit zur Begegnung zu bieten und dabei zum Ziel haben, Verständnis für das jeweils anderen Land, seine Kultur, seine Denkweise und Lebensform sowie seine Traditionen zu schaffen oder zu vertiefen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im VDJG ist deren Anerkennung als gemeinnützig.
2. **Assoziierte VDJG-Mitglieder** können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich in besonderer Weise für Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen. Sie haben kein Stimmrecht.
3. In Anerkennung besonderer Verdienste kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss den Titel eines **Ehrenmitglieds/Ehrenpräsidenten** verleihen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.



4. Die ordentliche und die assoziierte Mitgliedschaft sind schriftlich beim VDJG-Vorstand zu beantragen. Aus dem Antrag müssen sich Ziele und Aufgaben des Antragstellers zweifelsfrei ergeben. In der Regel sind dem Antrag Satzung und – soweit vorhanden - Geschäftsberichte des Antragstellers beizufügen.
5. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung soll sie dem Antragsteller Gelegenheit geben, seinen Antrag durch ein Vorstandsmitglied mündlich zu erläutern. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann eine schriftlich begründete Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt,
durch Auflösung des Vereins oder der Gesellschaft,
durch Ausschluss,
durch Verlust der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO.

2. Austritt:

In diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des VDJG erforderlich; der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Ausschluss:

Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Das Gleiche gilt, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist eine schriftliche Berufung unter Angabe von Gründen möglich. Auf dieser Grundlage fasst die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen weiteren Beschluss. Bis zur Beendigung dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf ausstehende Forderungen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,



der Vorstand unter Vorsitz des Präsidenten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- Entscheidungen zu treffen, die der Verbandsarbeit Richtung geben,
- den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder zu wählen,
- die Rechnungsprüfer zu wählen,
- die Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
- auf Vorschlag des Vorstands die Beitragsordnung bzw. den Beitrag festzulegen,
- den Jahresabschluss festzustellen,
- über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden,
- über Änderungen der Satzung und eine Vereinsauflösung zu entscheiden.

2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:
Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
Tätigkeitsbericht des Vorstands,
Kassenbericht,
Bericht der Kassenprüfer,
Aussprache zu den Berichten,
Entlastung des Vorstands,
turnusgemäße Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
Anträge der Mitglieder.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn



- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.

3. Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens die Stimmen von drei weiteren Mitgliedern tragen.

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen unmittelbar oder mittelbar vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Mehrheiten

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beitragsordnung, der Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds, die Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

6. Schriftliche Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn sich der Vorstand mit Stimmenmehrheit dafür ausspricht und die Mehrheit der Mitglieder dem nicht widerspricht.

7. Protokoll

Von der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll geführt, das vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung von einem der zwei Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist. Der jeweilige Sitzungsleiter veranlasst die Erstellung eines Beschlussprotokolls.



§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht, einschließlich des Präsidenten und zweier Vizepräsidenten, aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern und wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, es sei denn ein Vereinsmitglied verlangt eine Wahl in geheimer Abstimmung.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Präsident und die zwei Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder die zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

Der Vorstand

- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
- er trifft die im Rahmen von § 2 dieser Satzung notwendigen Maßnahmen,
- unterrichtet in regelmäßigen Abständen die Mitglieder über seine Arbeit,
- ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen worden sind,
- kann zu seiner Unterstützung Aufgaben an Dritte zuweisen,
- kann sich eine Geschäftsordnung geben,

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 9 Der Präsident

Der Präsident

- lädt zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein
- und leitet die Beratungen.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.



Die Rechnungsprüfer

- überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit,
- fassen die Ergebnisse zu einem Bericht zusammen,
- geben dem Vorstand vor Weitergabe des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme
- und legen ihn dann der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Form

Einladungen im Sinn dieser Satzung müssen schriftlich ausgesprochen werden. Dies kann durch E-Mail, Fax oder mit Brief erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschlossen werden. Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die deutsch-japanische Völkerverständigung.

§ 14. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung eines nicht rechtsfähigen Vereins, wurde am 19.Mai 2007 in Passau von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Passau, den 19. Mai 2007

München, den 04.06.2011